

61. Satzung der „Schulstiftung Bistum Dresden-Meißen“

Nach Zustimmung des Stiftungsrates der Schulstiftung St. Benno im Bistum Dresden-Meißen wird die Satzung geändert und neu bekannt gegeben. Dabei wird auch der bisherige Stiftungszweck erweitert.

1. Die geänderte Satzung wird hiermit in Kraft gesetzt. Mit Geltung der geänderten Satzung ist die bislang gültige Satzung (KA 113/2015) aufgehoben.
2. Die geänderte Satzung im gesamten Wortlaut wird hiermit bekannt gegeben.

Dresden, den 16. Juni 2024

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen

* * *

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Schulstiftung Dresden-Meißen“.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Dresden.
- (3) Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 2 Rechtsform

- (1) Die Stiftung wird nach kirchlichem Recht als selbstständige Stiftung mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit gemäß cc. 1303 § 1, 114 § 1 und 16 § 2 CIC errichtet.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.

§ 3 Stiftungszweck

- (1) Zweck der kirchlichen Stiftung ist die Bildung und Erziehung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung auf der Grundlage des katholischen Glaubens. Dieses geschieht insbesondere durch Förderung der Katholischen Schulen im Bistum Dresden-Meißen und durch Förderung von Projekten, die sich mit christlicher Lebensgestaltung und Weltverantwortung an Schulen und bei anderen Bildungsanbietern in öffentlicher bzw. freier Trägerschaft befassen, die nicht in den Aufgabenbereich des Bistums als Schulträger fallen.
- (2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitet die Stiftung mit anderen – insbesondere christlichen – Organisationen und Institutionen des Schul- und Stiftungswesens zusammen.
- (3) Zur Förderung des in Absatz 1 genannten Zwecks betreibt die Stiftung Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Stiftungsvermögen

Die finanziellen Mittel zur Verwirklichung des Stiftungszwecks können, soweit dafür Leistungen des Staates, Leistungen Dritter und eigene Mittel der Stiftung nicht ausreichen, vom Bistum Dresden-Meißen gewährleistet werden.

§ 5 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird im Rechtsverkehr durch den/die Stiftungsdirektor/in, im Falle der Verhinderung oder Vakanz durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates vertreten.

§ 6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- a) beschlussfassend der Stiftungsrat
- b) geschäftsführend der/die Stiftungsdirektor/in
- c) beratend der Stiftungsbeirat

§ 7 Stiftungsrat – Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Dem Stiftungsrat gehören stimmberechtigt an:
 - a) der Generalvikar des Bistums Dresden-Meißen, im Fall der Sedisvakanz der Diözesanadministrator
 - b) der Diözesanökonom des Bistums
 - c) die Leitung der Hauptabteilung Schulen und Hochschulen im Bischöflichen Ordinariat
 - d) die Leitung der Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung im Bischöflichen Ordinariat
 - e) ein/e Vertreter/in der Schulen in Bischöflicher Trägerschaft
- (2) Dem Stiftungsrat gehört der/die Stiftungsdirektor/in mit beratender Stimme an.
- (3) Vorsitzender des Stiftungsrates ist der Generalvikar, im Fall der Sedisvakanz der Diözesanadministrator. Stellvertretende/r Vorsitzende/r ist die Leitung der Hauptabteilung Schulen und Hochschulen im Bischöflichen Ordinariat.
- (4) Mitarbeitende der Stiftung dürfen dem Stiftungsrat nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören.
- (5) Der/Die in § 7 Absatz 1 e) genannte Vertreter/in der Schulen wird von den Schulleiterinnen und Schulleitern aus ihrem Kreis bestimmt.

§ 8 Stiftungsrat – Berufung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder nach § 7 Abs. 1 a) bis 1 d) und 2 gehören kraft Amtes dem Stiftungsrat an. Das Mitglied nach § 7 Abs. 1 e) wird entsprechend § 7 Abs. 5 bestimmt und durch den Bischof berufen.
- (2) Für den Fall, dass sich Mitglieder satzungsmäßigen Zielen entgegenstehend verhalten, kann der Bischof diese Mitglieder abberufen.
- (3) Die Mitgliedschaft im Stiftungsrat ist nicht übertragbar. Die Vertretung einzelner Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 9 Stiftungsrat – Aufgabe

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste beschlussfassende Organ der Stiftung. Er trifft nach Maßgabe dieser Satzung die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:
 - a) die Festlegung von Leitziele für die Bildungs- und Erziehungsarbeit und der Erlass von Richtlinien für die pädagogischen und religiösen Zielsetzungen der Stiftung
 - b) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
 - c) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan einschließlich des Stellenplans der Stiftung
 - d) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers und Feststellung des Jahresabschlusses der Stiftung
 - e) die Entlastung des/der Stiftungsdirektors/Stiftungsdirektorin
 - f) die Übereignung oder Verpfändung von Teilen des Stiftungsvermögens und die Aufnahme von Darlehen im Wert von 20.000,00 EUR und höher
 - g) die Übernahme von Wechselverbindlichkeiten, Bürgschaften, Garantien und ähnlichem im Wert von 20.000,00 EUR und höher
 - h) die Erklärung eines Verzichts, der Abschluss eines Vergleichs und die Abgabe eines Schuldanerkenntnisses bzw. eines Schuldversprechens im Wert von 20.000,00 EUR und höher
 - i) die Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Aufwendungen
 - k) die Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit sie mit Belastungen oder Auflagen verbunden sind
 - l) die Änderung der Stiftungssatzung
 - m) die Zweckänderung und Aufhebung der Stiftung sowie die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen

- n) die weiteren Angelegenheiten, die in dieser Satzung ausdrücklich dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung zugewiesen sind

§ 10 Stiftungsrat – Willensbildung

- (1) Der Stiftungsrat wird durch Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung tätig. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder diese Satzung etwas anderes vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Darüber hinaus kann der Vorsitzende aus besonderem oder dringendem Anlass den Stiftungsrat zu weiteren Sitzungen einberufen. Er hat den Stiftungsrat einzuberufen, wenn der/die Stiftungsdirektor/in oder ein Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- (3) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Sitzungen werden vom/ von der Stiftungsdirektor/in vorbereitet.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, so ist er vom Vorsitzenden erneut einzuberufen. In dieser Sitzung ist er in Bezug auf die wegen Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist bei der zweiten Einladung hinzuweisen.
- (5) Die Sitzung des Stiftungsrates kann digital stattfinden.
- (6) Eine Beschlussfassung des Stiftungsrates ist im Eilfall auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich, wenn alle Mitglieder informiert worden sind und die stimmberechtigten Mitglieder in Textform ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist erklären. Der/die Stiftungsdirektor/in hat die beratenden Mitglieder unverzüglich über eine solche Beschlussfassung in Kenntnis zu setzen und über die Hintergründe zu informieren. Eine solche Beschlussfassung ist in die Tagesordnung

der nächsten ordentlichen Stiftungsratssitzung aufzunehmen, die innerhalb von sechs Wochen einzuberufen ist.

- (7) Ein Mitglied des Stiftungsrates darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihn selbst, seine/n Ehegatten/Ehegattin/ Lebens-partner/in oder einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verwandten oder Verschwägerten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen könnte. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen der Stiftungsrat. Wer in der Beratung oder Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.
- (8) Der/Die Stiftungsdirektor/in wirkt an der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Stiftungsrates mit Rede- und Antragsrecht mit.
- (9) Über die Beratungen im Stiftungsrat ist Verschwiegenheit zu wahren. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind vom Vorsitzenden zu Beginn ihrer Amtszeit schriftlich auf die Wahrung der Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Stiftungsdirektor/in

- (1) Der/Die Stiftungsdirektor/in wird vom Bischof nach Anhörung des Stiftungsrates berufen.
- (2) Der/Die Stiftungsdirektor/in führt als geschäftsführendes Organ der Stiftung die Beschlüsse des Stiftungsrates aus, soweit in dem Beschluss nichts anderes bestimmt ist. Er/Sie erledigt seine/ihre Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Beschlüsse des Stiftungsrates. Er/Sie ist dem Stiftungsrat für die Erledigung der obliegenden Aufgaben verantwortlich. Vorgesetzter des/der Stiftungsdirektors/ Stiftungsdirektorin ist der Vorsitzende des Stiftungsrates.
- (3) Der/Die Stiftungsdirektor/in ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht einem Organ der Stiftung zugewiesen sind.
- (4) Der/Die Stiftungsdirektor/in trägt dem Stiftungsrat die Ergebnisse der Beratungen des Stiftungsbeirates vor.

- (5) Der/Die Stiftungsdirektor/in ist Vorgesetzte/r der Mitarbeitenden der Stiftung.
- (6) Der Stiftungsrat bestellt für den Fall der Abwesenheit des/der Stiftungsdirektors/in eine Vertretung.

§ 12 Stiftungsbeirat

- (1) Aufgabe des Stiftungsbeirats als beratendes Organ der Stiftung ist es, die Stiftung in allen grundsätzlichen Fragen zu beraten sowie den Gedanken der Stiftung in die verschiedenen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens einzubringen und um Unterstützung für die Stiftung zu werben. Insbesondere behandelt und diskutiert er die bei der Stiftung eingegangenen Anträge.
- (2) Dem Stiftungsbeirat sitzt der/die Stiftungsdirektor/in vor. Der/die Stiftungsdirektor/in kann diese Aufgabe delegieren.
- (3) Dem Stiftungsbeirat gehören an:
 - a) alle Schulleiterinnen und Schulleiter der Bischöflichen Schulen
 - b) ein/e Vertreter/in der Elternschaft aus dem Bereich der Bischöflichen Schulen
 - c) ein/e Vertreter/in der Kinder- und Jugendseelsorge im Bischöflichen Ordinariat
 - d) jeweils ein/e Vertreter/in aus den Bereichen Vorschulbildung, Berufsbildung, Erwachsenenbildung und Hochschule

Die Mitglieder werden durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates berufen.

- (4) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Stiftungsbeirats, die durch den Stiftungsrat in Kraft gesetzt wird.

§ 13 Personal der Stiftung

- (1) Für die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter/innen der Stiftung gelten die Regelungen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts und die arbeitsvertraglichen Vereinbarungen.
- (2) Im Einvernehmen zwischen der Stiftung und den sich in deren Bereich befindlichen Mitarbeitervertretungen wird eine Gesamtmitarbeitervertretung gebildet. Im Übrigen gilt die

Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Dresden-Meißen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 14 Geschäftsstelle der Stiftung

- (1) Die Organe der Stiftung bedienen sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Mitarbeitenden einer Geschäftsstelle der Stiftung, die die laufenden Angelegenheiten der Stiftung nach Maßgabe der Beschlüsse des Stiftungsrates erledigt.
- (2) Darüber hinaus kann die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestimmte Aufgabenbereiche im Rahmen eines schriftlichen Vertrages anderen Rechtsträgern übertragen. Ein solcher Vertrag bedarf der Zustimmung durch den Stiftungsrat.

§ 15 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 16 Haushaltsplan und Rechnungslegung

- (1) Alle Erträge und Aufwendungen der Stiftung sind für ein Rechnungsjahr zu veranschlagen und in den Haushaltsplan der Stiftung einzusetzen. Er ist in Erträgen und Aufwendungen auszugleichen.
- (2) Der Haushaltsplan ist vor Beginn des Rechnungsjahres durch den Stiftungsrat zu beschließen. Aufwendungen für Maßnahmen, die dem Grunde nach nicht im Wirtschaftsplan berücksichtigt sind, sollen vorrangig durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen in voller Höhe gedeckt werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist bei einer Überschreitung der Deckungslücke größer als 10 v. Hundert der gesamten geplanten Aufwendungen des Haushaltsjahres ein Nachtragshaushalt zu beschließen.
- (3) Über die Erträge und Aufwendungen des Rechnungsjahres ist bis zum 30. Juni des nachfolgenden Kalenderjahres Rechnung zu legen.
- (4) Die Jahresabschlüsse der Stiftung sind alljährlich von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Der Bericht über die Prüfung der Jahresabschlüsse ist spätestens bis zum 30. November des Folgejahres dem Bischof von Dresden-Meißen vorzulegen.

- (5) Im Übrigen finden die Regelungen über die Haushalts- und Kassenordnung für das Bistum Dresden-Meißen in ihrer jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 17 Rechnungsprüfung

Die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Stiftung unterliegt der Prüfung durch die Abteilung Finanzen und Vermögensverwaltung des Bischöflichen Ordinariats. Das Prüfungsrecht der Abteilung Finanzen und Vermögensverwaltung erstreckt sich auch auf die zweckentsprechende Verwendung der von örtlichen Kuratorien oder Fördervereinen zugunsten der Einrichtung gesammelten Mittel sowie der Verwendung der Zuschüsse nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen.

§ 18 Satzungsänderungen

Die Stiftungssatzung kann nur in einer eigens hierfür einberufenen Sitzung durch einen mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder gefassten Beschluss des Stiftungsrates geändert werden.

§ 19 Zweckänderung, Zusammenlegung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über die Zweckänderung, die Zusammenlegung und die Aufhebung der Stiftung können nur mit einer Mehrheit von 75 % der stimmberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates gefasst werden. Die Aufhebung ist nur zulässig, wenn die Erreichung des Stiftungszwecks aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich geworden ist.

§ 20 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der allgemeinen und der vermögensrechtlichen Aufsicht des Bischofs.
- (2) Zu ihrer Rechtswirksamkeit bedürfen die Beschlüsse des Stiftungsrates gemäß § 9 Abs. 2 a), b), m) und n) der Genehmigung durch den Bischof von Dresden-Meißen.
- (3) Für die Stiftungsaufsicht gelten im Übrigen die staatlichen und kirchlichen Vorschriften für Stiftungen des öffentlichen Rechts.

- (4) Die Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz wird in der jeweils im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Dresden-Meißen veröffentlichten Fassung anerkannt und angewandt.

§ 21 Vermögensbindung - Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen dem Bistum Dresden-Meißen zu mit der Maßgabe, es zu Gunsten kirchlicher Bildungseinrichtungen oder für ähnliche Zwecke zu verwenden.

§ 22 In-Kraft-Treten

- (1) Die Stiftungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung des Stiftungsaktes und der Stiftungssatzung im Kirchlichen Amtsblatt für das Bistum Dresden-Meißen in Kraft. Die Stiftung erlangt nach staatlichem Recht den Status einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts mit der Genehmigung der Sächsischen Landesregierung.
- (2) Satzungsänderungen gem. § 18 werden wirksam nach Inkraftsetzung durch den Bischof am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Dresden, den 16. Juni 2024

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen